

Beilage 4423

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:
Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung
eines Landesamts für Verfassungsschutz

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
12. Oktober 1950 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige
Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 13. Oktober 1950

(gez.) **Dr. Ghard,**
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die Errichtung eines Landesamts für Verfassungsschutz

§ 1

In Bayern wird ein Landesamt für Verfassungsschutz
errichtet. Es ist eine dem Staatsministerium des
Innern unmittelbar nachgeordnete Behörde.

Nach Bedarf können Außenstellen des Landesamts
errichtet werden.

§ 2

Dem Landesamt für Verfassungsschutz obliegen
folgende Aufgaben:

1. die Sammlung und Auswertung von Auskünften,
Nachrichten und sonstigen Unterlagen über
Bestrebungen, die eine Aufhebung, Änderung oder Störung
der verfassungsmäßigen Ordnung im Bund oder
in einem Lande oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung
der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger
Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben,

2. die Unterrichtung der Ämter für Verfassungsschutz
des Bundes oder der Länder über alle Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes, von denen es Kenntnis
erhält und die für den Bund oder das betreffende Land
von Wichtigkeit sind.

§ 3

Alle Behörden und Dienststellen haben dem Landesamt
für Verfassungsschutz die von ihm in Durchführung
seiner Aufgaben verlangten Auskünfte und Unterlagen
unverzüglich zu übermitteln.

Darüber hinaus haben alle Behörden und Dienststellen
dem Landesamt für Verfassungsschutz auch un-
aufgefordert alles mitzuteilen, was ihnen über Be-
strebungen der in § 2 Ziff. 1 bezeichneten Art bekannt
wird.

Alle Behörden und Dienststellen sind dem Landesamt
für Verfassungsschutz zur Amtshilfe verpflichtet.

§ 4

Polizeiliche Befugnisse oder ein Weisungsrecht
gegenüber Polizeidienststellen stehen dem Landesamt
für Verfassungsschutz nicht zu.

Unbeschadet der Auskunftsspflicht gegenüber dem
Staatsministerium des Innern und der Verpflichtung
nach § 2 Ziff. 2 des Gesetzes ist das Landesamt für
Verfassungsschutz nicht berechtigt, Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen
Bestimmungen erläßt das Staatsministerium des Innern.

§ 6

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November
1950 in Kraft.

*

Begründung

Nach Art. 117 der Bayer. Verfassung hängt der
unge störte Genuß der Freiheit für jedermann davon
ab, daß alle ihre Treuepflicht gegenüber Volk und Ver-
fassung, Staat und Gesetzen erfüllen. Alle haben die
Verfassung und die Gesetze zu achten und zu befolgen.
Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den
Strafgesetzen zuwiderlaufen, oder die sich gegen die ver-
fassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der
Völkerverständigung richten, sind verboten (Art. 9 Abs. 2
des Grundgesetzes). Nach Art. 18 des Grundgesetzes
verwirkt die in Art. 6, 7, 8, 9, 10, 14 und 17 Abs. 2
aufgeführten Grundrechte, wer diese zum Kampf gegen
die freiheitliche demokratische Grundordnung miß-
braucht. Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem
Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die frei-
heitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen
oder sie zu beseitigen, oder den Bestand der Bundes-
republik Deutschland zu gefährden, sind nach Art. 21
des Grundgesetzes verboten. Darüber hinaus enthält
Art. 143 Strafbestimmungen zum Schutze der Verfassung.

Aus diesen Verfassungsbestimmungen und aus der
allgemeinen Aufgabe zur Aufrechterhaltung von Ord-
nung und Sicherheit erwächst dem Staat die Pflicht,
Angriffe gegen die demokratische Verfassung abzuwehren.
Die Erfüllung dieser wichtigen Verpflichtung erfordert
die rechtzeitige Feststellung und Beobachtung von Per-
sonen und Vereinigungen, die für den demokratischen
Staat eine Gefahr bedeuten.

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 32 ist in Deutsch-
land der Aufbau einer politischen Polizei verboten. Da-
gegen hat das Amt des Amerikanischen Hohen Kom-
missars für Deutschland, Amt des Landeskommissars
für Bayern, mit Schreiben vom 20. Februar 1950 der

bayer. Staatsregierung die Ermächtigung erteilt, eine kleine Dienststelle zum Zwecke der Sicherstellung von Nachrichten über umstürzlerische Tätigkeiten zu errichten und zu unterhalten. Das Bundesgesetz vom 27. September 1950 über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (BGBI. Nr. 42 S. 682) liegt nunmehr vor. Es ist am 29. September 1950 in Kraft getreten. Es fordert in § 2 Abs. 2 für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund die Errichtung einer Landesbehörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht hierfür die erforderlichen Einrichtungen vor.

Zu § 1: Es erscheint nicht zweckmäßig, die zum Schutz der Verfassung entstehenden Aufgaben einer Abteilung des Ministeriums zu übertragen. Diese wichtigen und schwierigen Aufgaben sollen einer eigenen Zentralstelle überwiesen werden, die sich ausschließlich dem Verfassungsschutz widmen kann. Diese Zentralstelle wird als Landesamt für Verfassungsschutz errichtet.

Nach Art. 49 der Bayerischen Verfassung werden die Geschäfte der Staatsregierung in die dort näher bezeichneten Geschäftsbereiche aufgeteilt. Art. 53 der Verfassung ergänzt diese Vorschrift dahin, daß jede Aufgabe der Staatsverwaltung einem Geschäftsbereich zugewiesen werden muß. Der Entwurf sieht daher vor, das Landesamt dem Staatsministerium des Innern nachzuordnen, in dessen Geschäftsbereich das Verfassungsrecht fällt. Die ursprünglich vorgesehene unmittelbare Unterstellung des Landesamts unter den Ministerpräsidenten insoweit, als ihm die Weisungsbefugnis gegenüber dem Landesamt zustehen sollte, die den im Schreiben des Amtes des Landeskommissars vom 20. Februar 1950 erteilten Weisungen entsprach, kann nunmehr entfallen, da das Bundesgesetz vom 27. September 1950 eine Unterstellung des Landesamts für den Verfassungsschutz unter den Bundeskanzler ebenfalls nicht mehr vorsieht und auch das Amt des Landeskommissars von Bayern nicht mehr auf ein unmittelbares Weisungsrecht des Ministerpräsidenten gegenüber dem Landesamt besteht.

Um eine erfolgreiche Tätigkeit des Landesamts zu gewährleisten, wird die Errichtung von Außenstellen notwendig werden. Die Orte, an denen solche Außenstellen errichtet werden sollen, können nicht von vornherein festgelegt werden. Solche Außenstellen werden vielmehr je nach Bedarf entsprechend der Arbeit des Landesamts und in Anpassung an die sich ergebenden besonderen Verhältnisse eingerichtet werden müssen.

Zu § 2: Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz ist zunächst die Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und ihre Auswertung. Die Fassung dieser Bestimmung ist der entsprechenden Bestimmung des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes angepaßt.

Die weitere Aufgabe des Landesamts ist die Erteilung der Auskünfte, die sich im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes ergeben. Die Fassung des § 2 Ziff. 2 des Gesetzentwurfs entspricht insoweit dem § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes.

Zu § 3: Das Landesamt kann seinen Aufgaben nach § 2 des Entwurfs nur dann gerecht werden, wenn es das Recht hat, von allen Behörden und Dienststellen Auskünfte und Unterlagen einzuverlangen, und

wenn diese verpflichtet sind, dem Landesamt die Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln. Unter Behörden und Dienststellen fallen nicht nur die Behörden und Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Bayern, sondern wohl auch die Behörden und Dienststellen des Bundes. Sollte die Zuständigkeit des bayerischen Gesetzgebers, den Bundesbehörden und -dienststellen in Bayern eine Pflicht zur Auskunftserteilung an das Landesamt für Verfassungsschutz aufzuerlegen, bestritten werden, müßte insoweit das Bundesamt für Verfassungsschutz eingeschaltet werden.

Das Landesamt für Verfassungsschutz bedarf ferner im weitesten Umfang der Unterstützung der Behörden und Dienststellen durch Amtshilfe. Darunter ist u. a. zu verstehen die Bereitstellung von Verkehrsmitteln, des Nachrichtenübermittlungsnetzes, von Schreibkräften usw., sofern das Landesamt aus zwingendem Anlaß, insbesondere an auswärtigen Orten, auf diese Unterstützung zurückgreifen muß.

Zu § 4: Das Landesamt ist keine Exekutivbehörde. Durch die Bestimmung des § 4 wird ausdrücklich klargestellt, daß dem Landesamt keinerlei polizeilichen Befugnisse zuerkannt werden. Auf diese Weise wird jeder Anschein einer Gestapo vermieden. In die Rechtsphäre des einzelnen Staatsbürgers wird durch die Tätigkeit des Landesamts nicht unmittelbar eingegriffen. Dem Landesamt steht auch keinerlei Weisungsrecht gegenüber Polizeidienststellen zu. Es wird ausschließlich Sache der Behörden und Polizeidienststellen sein, das vom Landesamt gesammelte und ausgewertete Material im praktischen Vollzug zu verwerten.

Das Aufgabengebiet und die Arbeitsweise des Landesamts erfordern naturgemäß eine besonders vertrauliche Behandlung und damit die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann. Daraus folgert, daß dem Landesamt im Rahmen dieses Gesetzes weder ein Recht noch eine Pflicht zur Auskunftserteilung zusteht. Die Auskunftspflicht gegenüber dem Staatsministerium des Innern ergibt sich aus der Stellung des Landesamts als eine diesem Ministerium unmittelbar nachgeordnete Behörde (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs). Das Kontrollrecht des Landtags wird durch § 4 Abs. 2 des Entwurfs nicht beschränkt. Es ist der Volksvertretung unbenommen, jederzeit durch Antrag bei dem zuständigen Ressortministerium die gewünschten Auskünfte zu erhalten. Dem Erfordernis des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 (BGBI. S. 243) ist mit der gesetzlichen Normierung dieser Verschwiegenheitspflicht Genüge getan.

Zu § 5: Der Vorbehalt weiterer Durchführungsbestimmungen durch das zuständige Ressortministerium entspricht den allgemeinen Erfordernissen und ist im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die besondere Vertraulichkeit der Arbeitsweise des Landesamts veranlaßt.

Zu § 6: Die außerordentliche Bedeutung des Verfassungsschutzes gerade beim Neuaufbau der demokratischen Staatsordnung im Bund und in den Ländern erfordert auch im Hinblick auf die verstärkt auftretenden Bestrebungen, die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes auszuhöheln, das sofortige Inkrafttreten des Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens wird aus haushaltsrechtlichen Gründen auf den 1. November 1950 festzusetzen sein.